



**Fortbildungskurs Strassenverkehr, Luzern
9. November 2012
"Experten geben Auskunft"**

Thema: Benützung des Trottoirs durch Fahrzeuge

Problematik:

In welchen Fällen darf das Trottoir von Fahrzeugen benützt werden (Längs- und Querbenützung)?

Erläuterung:

Es gilt der Grundsatz, dass das Trottoir den Fussgängern vorbehalten ist (Art. 43 Abs. 2 SVG).

Den Fussgängern gleichgestellt sind in dieser Hinsicht die *fahrzeugähnlichen Geräte* (Art. 50 VRV) und die *Behindertenfahrstühle* (Art. 43a VRV). Sie müssen dabei aber die Geschwindigkeit und die Fahrweise den Umständen anpassen. Ebenso dürfen *Radfahrer* Trottoirs **in der Längsrichtung** benützen, wenn eine entsprechende Signalisation – Signal "Fussweg" (2.61) und Zusatztafel "Velo gestattet" – vorhanden ist (Art. 65 Abs. 8 SSV). Darunter fallen auch E-Bikes mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h beziehungsweise 25 km/h mit einer allfälligen Tretunterstützung (Art. 64 Abs. 6 SSV). Die Signalisation von weiteren Ausnahmen ist nicht vorgesehen.

In der Querrichtung dürfen Fahrzeuge das Trottoir *soweit erforderlich* benützen (Art. 41 Abs. 2 VRV). Erforderlich ist die Benützung immer dann, wenn Seitenstrassen, Parkfelder oder Garageneinfahrten nicht (ohne Weiteres) anders erreicht werden können. Ausserdem müssen Fahrzeugführer mit der gebotenen Vorsicht auf das Trottoir ausweichen, wenn es beim Herannahen von *Blaulichtfahrzeugen* zur sofortigen Freigabe der Fahrbahn unerlässlich ist (Art. 16 Abs. 2 VRV). Weitere Möglichkeiten der Trottoirbenützung bestehen für den ruhenden Verkehr gemäss Artikel 41 VRV: Demnach dürfen *Fahrräder* auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Fussgänger ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleibt. Für die übrigen Fahrzeuge ist das Parkieren auf dem Trottoir nur auf *markierten Parkfeldern* erlaubt. Zudem ist das kurzzeitige Anhalten zum *Güterumschlag* oder *Ein- und Aussteigenlassen von Personen* erlaubt, wobei stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum für Fussgänger frei bleiben muss (Art. 41 Abs. 1^{bis} VRV).